INFO V+D 1/2009

Daniel Kettiger Rechtsanwalt, Mag. rer. publ., Redaktor des neuen Geoinformationsrechts



Mit der Einführung des neuen Geoinformationsrechts auf den 1. Juli 2008 wurde in die VAV¹ ein neuer Artikel 14a mit folgendem Wortlaut eingefügt: «Widersprüche zwischen den Plänen der amtlichen Vermessung und der Wirklichkeit oder zwischen diesen Plänen werden von Amtes wegen behoben.»

Diese neue Regelung wurde im Rahmen der Überarbeitung der VAV auf Wunsch der Kantone – insbesondere des Kantons Bern – neu in die Verordnung aufgenommen. Sie soll es den für die Nachführung zuständigen Stellen ermöglichen, festgestellte Widersprüche von Amtes wegen zu beheben.

Im Interesse von Qualität und Aktualität

Gemäss Artikel 1 des neuen Geoinformationsgesetzes (GeoIG)² bezweckt das Gesetz, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung nachhaltig, aktuell und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen. Das Gesetz ermächtigt den Bundesrat, Vorschriften über die Qualität sowie über das Erheben und Nachführen von Geobasisdaten des Bundesrechts zu machen (Art. 5 Abs. 2 Bst. e und f GeoIG). Der neue Artikel 14a VAV dient in diesem Sinne der Qualität und Aktualität der Daten der Informationsebene «Liegenschaften» der amtlichen Vermessung.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

In materieller Hinsicht sind bei der Behebung von Widersprüchen im Grenzverlauf die Vorgaben des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)³ zu berücksichtigen. Wenn sich die für das Grundbuch massgeblichen Pläne bzw. Geobasisdaten und die Abgrenzungen auf dem Grundstück (d.h. die Vermarkung, Grenzzeichen) widersprechen, so wird die Richtigkeit der Plangrundlagen vermutet (Art. 668 Abs. 2 ZGB). Dies gilt allerdings nicht für die vom Kanton bezeichneten Gebiete mit Bodenverschiebungen (Art. 668 Abs. 3 ZGB). Widersprüche zwischen der Wirklichkeit und den Plandaten sind ausserhalb von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen somit grundsätzlich in dem Sinne zu beheben, dass die Vermarkung entsprechend den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung geändert wird. Eine anderweitige Behebung der Widersprüche würde eine Neufeststellung des Grenzverlaufs darstellen und könnte wohl nur im Einverständnis mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erfolgen.



Artikel 14a VAV als Verfahrensnorm

Nach vorherrschender Lehrmeinung und Praxis war bisher eine Behebung von Widersprüchen durch die für die Nachführung zuständige Stelle in der Regel durch die Nachführungsgeometerin bzw. den Nachführungsgeometer – nur auf Antrag und – falls die Geobasisdaten korrigiert wurden – im Einverständnis mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern möglich. Artikel 14a VAV ermächtigt und verpflichtet nun die zuständigen Stellen, festgestellte Widersprüche von Amtes wegen zu beheben, dies allenfalls auch gegen den Willen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es geht dabei um die Korrektur von offensichtlichen Fehlern. Artikel 14a VAV macht als Verfahrensnorm keine inhaltlichen Vorgaben für die Behebung der Widersprüche. Diesbezüglich ist für den Widerspruch zwischen Wirklichkeit und Plan Artikel 668 ZGB massgeblich; die Geobasisdaten dürfen im Rahmen der Behebung von Widersprüchen nur dann angepasst werden, wenn ein offensichtlicher Fehler vorliegt und die gesetzliche Vermutung von Artikel 668 ZGB widerlegt werden kann. Für den eher seltenen Widerspruch zwischen Plänen bestehen keine materiellen Vorgaben.

Rechte der Betroffenen

Die Behebung von Widersprüchen nach Artikel 14a VAV muss – wie eine Ersterhebung oder Erneuerung – öffentlich aufgelegt werden (Art. 28 Abs. 1 VAV). Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können gegen die Behebung eines Widerspruchs Einsprache erheben. Ihnen stehen somit die gleichen rechtlichen Mittel zu, wie bei einer bestrittenen Grenzfeststellung im Rahmen einer Ersterhebung.

Die Kantone können festlegen, dass auf die Durchführung der öffentlichen Auflage verzichtet werden kann, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige weitere an den Grundstücken dinglich berechtigte Personen der Ersterhebung, Erneuerung oder Behebung von Widersprüchen schriftlich zustimmen.

Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2

² Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG), SR 510.62

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210